

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2018 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, den im Dossier der Kommission für Provenienzforschung (3/2018) „Hans Peter Kraus“ angeführten Band nämlich

Georges Louis Leclerc de Buffon
Morceaux choisis de Buffon, 1809
Signatur 49I/318a

aus dem Naturhistorischen Museum an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Hans Peter Kraus zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der in Wien geborene Antiquar und Buchhändler Hans Peter Kraus (1907 – 1988) wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt, mehrfach verhaftet sowie nach Dachau und Buchenwald deportiert. Hans Peter Kraus flüchtete im Jahr 1939 über Schweden in die USA. Das Antiquariat wurde durch die Gestapo geschlossen und durch die Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandstelle Donau in Wien mit Ende Dezember 1941 abgewickelt. Begründet wurde dies mit angeblichen Steuerschulden aus den Vorjahren.

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 28. August 1946 hielt Hilda Kraus, die Mutter von Hans Peter Kraus, fest, sie habe im Jahr 1939 beobachtet, wie der ehemalige Mitarbeiter von Hans Peter Kraus, Alfred Wolf, Buchbestände aus dem Antiquariat ihres Sohnes mit Lastautos fortschaffte. Der aus Leipzig gebürtige und seit 1933 für Hans Peter Kraus arbeitende Alfred Wolf war seit Mai desselben Jahres Mitglied der NSDAP und gründete mit 1. Jänner 1939 ein eigenes Antiquariat. Als Geschäftspartner von Alfred Wolf trat der aus

Frankfurt am Main stammende Richard Riedmann auf. Auch aus den Steuerakten ergibt sich, dass Alfred Wolf die „*Buchbestände Kraus*“ im Laufe des Jahres 1939 als „Generalabnehmer“ übernommen hatte. Darüber hinaus sei zum Zeitpunkt der Übernahme der Abwicklung von der „*Handbibliothek*“ von Hans Peter Kraus nur noch etwa 60% vorhanden gewesen und das Lager vor seiner Tätigkeit bereits „*gründlich durchwühlt*“ worden. Die Handbibliothek wurde im September 1946 in einem Magazin aufgefunden, das sich im selben Haus wie die Wohnung von Richard Riedmanns befand.

Richard Riedmann wurde am 26. August 1946 verhaftet und – wie Alfred Wolf – vor dem Volksgericht wegen missbräuchlicher Bereicherung und Denunziation nach dem Kriegsverbrechergesetz angeklagt. Die Beschlagnahme des Vermögens der beiden Gesellschafter erfolgte am 23. August 1946. Am 14. März 1947 wurde Richard Riedmann aus der Haft entlassen. Die Einstellung der Verfahren gegen Alfred Wolf und Richard Riedmann erfolgte spätestens 1950. Am 14. Mai 1950 wurde zwischen der Firma Alfred Wolf OHG und Hans Peter Kraus ein Vergleich geschlossen, bei dem die Rückstellung der in einer 4-seitigen Liste verzeichneten Werke der Handbibliothek der Firma sowie von vier gerahmten Landkarten aus den Geschäftsräumlichkeiten der Firma Alfred Wolf an Hans Peter Kraus vereinbart wurde.

Der gegenständliche Band wurde vom Naturhistorischen Museum aus dem Antiquariat „*Alf. Wolf*“ angekauft. Dies ergibt sich aus einem handschriftlichen Vermerk im Buch, dem Eintrag im Einlaufbuch der Zoologischen Bibliotheken vom 8. Mai 1942 sowie die eine Karte des Zettelkatalogs der Zoologischen Bibliotheken. Auf der hinteren Vakantseite befindet sich – ebenfalls mit Bleistift handschriftlich eingetragen – die Zahlen-Buchstabenkombination „39/100/S“. Die Buchstabenkombination wurde vom Antiquariat Alfred Wolf verwendet um das Jahr des Wareneingangs, den Vorbesitzer und den Preis verschlüsselt zu kennzeichnen (hier bezeichnet) und wahrscheinlich eine versteckte Preisangabe in Form von Buchstaben (hier: S.-) festzuhalten. Diese Verschlüsselung wurde durch Dr. Erwin Kuffler, öffentlicher Verwalter der Firma Alfred Wolf nach 1945, bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien dechiffriert: „100“ steht für Hans Peter Kraus, „39“ für das Erwerbungsjahr 1939 und „S“ ist eine Preisangabe.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Hans Peter Kraus wurde durch das NS-Regime verfolgt und die Bestände seines Antiquariats wurden von seinem ehemaligen Mitarbeiter Alfred Wolf und dessen

Geschäftspartner Richard Riedmann entzogen. Der 1942 vom Naturhistorischen Museum erworbene Band von Georges Louis Leclerc de Buffon lässt sich wegen der Vermerke im Buch eindeutig als Teil dieses entzogenen Bestandes feststellen. Die Bände von Alexander von Humboldt wurden ebenfalls näher geprüft, doch ergeben sich hier keine Hinweise auf eine Herkunft von Hans Peter Kraus.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Werkes von Georges Louis Leclerc de Buffon somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist und dem Bundesminister spruchgemäß dessen Übereignung zu empfehlen ist.

Wien, am 15. Juni 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER